



Vertrag

Postaufbereitung und Postlogistik

Jobcenter München

vertreten durch die Geschäftsführerin

Anette Farrenkopf

Berg-am-Laim-Straße 47

81673 München

- nachfolgend „**Auftraggeber**“ -

und

und dem in dem Vergabeverfahren bezuschlagten Anbieter

- nachfolgend „**Auftragnehmer**“ -

INHALTSÜBERSICHT

1	GELTUNGSBEREICH / VERTRAGSGEGENSTAND.....	4
2	LEISTUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS	4
3	SERVICE LEVELS (SLA)	7
4	KPI UND MESSMETHODIK.....	8
5	VERTRAGSSTRAFEN BEI ABWEICHUNG VON LEISTUNGSKENNZAHLEN	9
6	SCHNITTSTELLE SCANDIENSTLEISTER	10
7	VERGÜTUNG.....	10
8	PREISANPASSUNG.....	11
9	LEISTUNGSÄNDERUNGEN.....	12
10	NOTFALL- UND BETRIEBSKONZEPT.....	13
11	PRÜF- UND KONTROLLRECHTE	13
12	HAFTUNG.....	13
13	GEHEIMHALTUNG	14
14	DATENSCHUTZ UND SICHERHEIT	15
15	HERAUSGABE VON MATERIALIEN	16
16	LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG.....	16
17	PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS BEI VERTRAGSBEENDIGUNG.....	17
18	ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT, AUFRECHNUNGSRECHT	18
19	ALLGEMEINES GLEICHBEHANDLUNGSGESETZ.....	18
20	DIVERSITY MANAGEMENT.....	18
21	PRESSE- UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	19
22	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	19

PRÄAMBEL

A.

Der Auftraggeber ist für die Umsetzung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende – zuständig. Zu seinen Aufgaben zählt insbesondere die Eingliederung erwerbsfähiger Leistungsberechtigter (eLb) in den Arbeitsmarkt.

B.

Ziel des Auftraggeber ist es, eine stetig wachsende Menge an Postsendungen zuverlässig, wirtschaftlich und unter Einhaltung hoher Sicherheits- und Datenschutzerfordernungen zu bearbeiten bzw. in die digitale Bearbeitungsstrecke zu integrieren. Aus diesem Grunde hat der Auftraggeber eine Europaweite Ausschreibung zur Findung eines Auftragnehmers durchgeführt, der bereit und dazu in der Lage ist, die ausgeschriebenen externen Postdienstleistungen (Postaufbereitung) für das Jobcenter München zu erbringen.

C.

Der Auftragnehmer ist im Rahmen der Ausschreibung als der geeignetste und wirtschaftlichste Bieter hervorgegangen. Er hat mit seinem Angebot sowohl preislich als auch durch das vorgelegte Umsetzungskonzept in dem Verfahren als Bestbieter obsiegt.

D.

Die Parteien sind sich dementsprechend darüber einig, dass sämtliche in dem Angebot angegebenen Qualitäten der Mitarbeiter sowie Konzeptangaben wesentliche Grundlage dieses Vertrages im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches werden.

1 GELTUNGSBEREICH / VERTRAGSGEGENSTAND

- 1.1 Die Bestimmungen dieses Dienstleistungsvertrags gelten für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen, welche im Rahmen des Vergabeverfahrens gemäß Leistungsbeschreibung festgelegt wurden. Die Bestimmungen dieses Dienstleistungsvertrages finden ferner für weitere Leistungen Anwendung, welche im Rahmen der Durchführung des Projektes und dessen Zielerreichung notwendig sind.
- 1.2 Als Vertragsbestandteile des Vertrages gelten in folgender Reihenfolge:
- die Bestimmungen dieses Vertrages
 - die finalen Vergabeunterlagen nebst dem dort festgelegten Mindestleistungsinhalten
 - das finale Angebot nebst Umsetzungskonzept des Auftragnehmers in dem Vergabeverfahren
 - die Verdingungsordnung für Liefer- und Dienstleistungen (VOL/B) in der jeweils gültigen Fassung
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nicht. Dies gilt selbst dann, wenn der Auftragnehmer sein Angebot unter die Geltung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen stellt und der Auftraggeber nicht widerspricht.

2 LEISTUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

2.1 Hauptleistungspflichten des Auftragnehmers:

- 2.1.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm vom Auftraggeber überlassene Eingangspost ordnungsgemäß, vollständig und fristgerecht zu verarbeiten sowie in die vom Auftraggeber vorgegebene Weiterverarbeitungs- bzw. Digitalisierungskette zu überführen.
- 2.1.2 Die Leistung des Auftragnehmers umfasst insbesondere folgende Einzeltätigkeiten:
- Der Auftragnehmer hat die vom Auftraggeber angelieferte Eingangspost zu den vereinbarten Zeiten zu übernehmen und deren Vollständigkeit sowie Unversehrtheit zu prüfen.
 - Die Postsendungen sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Vorgaben des Auftraggebers zu öffnen und einer ersten Sichtprüfung zu unterziehen.

- Die enthaltenen Dokumente sind nach sachlichen Gesichtspunkten zu ordnen, zusammengehörige Unterlagen zu einem Vorgang zu bündeln und entsprechend den Vorgaben des Auftraggebers aufzubereiten.
- Die Dokumente sind mit den vereinbarten Identifikationsmerkmalen (insbesondere Tagesstempel) zu versehen sowie durch geeignete Maßnahmen (z. B. Trennblätter) so zu strukturieren, dass eine maschinelle Weiterverarbeitung gewährleistet ist.
- Der Auftragnehmer hat die Dokumente in einem Zustand bereitzustellen, der eine störungsfreie Weiterverarbeitung durch den Scandienstleister ermöglicht.
- Die aufbereiteten Sendungen sind transportsicher zu verpacken, eindeutig zu kennzeichnen und an den vom Auftraggeber benannten Transport- oder Scandienstleister zu übergeben.
- Nicht zuordenbare Sendungen, interne Post sowie sonstige Sonderfälle sind gesondert zu behandeln und dem Auftraggeber oder einem von ihm benannten Dritten zurückzuführen.

2.1.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Leistungen nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik sowie unter Anwendung geeigneter organisatorischer und technischer Maßnahmen zu erbringen.

2.2 Prozess- und Qualitätssicherung

2.2.1 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass sämtliche Verarbeitungsschritte nachvollziehbar, dokumentiert und jederzeit überprüfbar sind.

2.2.2 Die Bearbeitung der Eingangspost hat grundsätzlich tagesaktuell zu erfolgen; die vollständige Verarbeitung ist spätestens am folgenden Werktag sicherzustellen.

2.2.3 Der Auftragnehmer hat geeignete Qualitätssicherungsmaßnahmen vorzuhalten, insbesondere:

- interne Kontrollmechanismen,
- Stichprobenprüfungen,
- dokumentierte Arbeitsanweisungen.

2.2.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, erkannte Fehler unverzüglich zu korrigieren und dem Auftraggeber wesentliche Abweichungen mitzuteilen.

2.2.5 Die Leistungserbringung muss auch bei erhöhtem Sendungsaufkommen gewährleistet sein.

2.3 Einhaltung gesetzlicher und regulatorischer Anforderungen

2.3.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Leistungserbringung sämtliche einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen und Richtlinien einzuhalten, insbesondere:

- Datenschutzrecht, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung sowie das Bundesdatenschutzgesetz, Sozialdatenschutz gemäß den Vorschriften des Sozialgesetzbuch
- Vorschriften des Postgesetz
- Mindestlohngesetz
- Arbeitnehmerüberlassungsgesetz

2.3.2 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden.

2.3.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen (TOM) zu implementieren und aufrechtzuerhalten, die insbesondere gewährleisten:

- Vertraulichkeit,
- Integrität,
- Verfügbarkeit der Daten.

2.3.4 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass ausschließlich entsprechend geschultes und zur Vertraulichkeit verpflichtetes Personal eingesetzt wird.

2.3.5 Eine Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb der Europäischen Union ist unzulässig, sofern der Auftraggeber dem nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2.4 Organisations- und Betriebspflichten

2.4.1 Der Auftragnehmer hat eine leistungsfähige Betriebsorganisation vorzuhalten, die eine kontinuierliche und zuverlässige Leistungserbringung gewährleistet.

2.4.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ein Notfall- und Vertretungskonzept vorzuhalten, das insbesondere Ausfälle von Personal, Technik oder Infrastruktur abdeckt.

2.4.3 Der Auftragnehmer hat seine internen Abläufe so zu gestalten, dass eine durchgängige Bearbeitung ohne Medienbrüche und ohne Qualitätsverluste sichergestellt ist.

2.4.4 Der Auftragnehmer hat die Zusammenarbeit mit dem vom Auftraggeber eingesetzten Scandienstleister organisatorisch abzustimmen und aktiv zu unterstützen.

2.4.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber über Störungen oder Abweichungen im Betriebsablauf unverzüglich zu informieren.

2.5 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig unter Berücksichtigung der internen Entscheidungsfristen des Auftraggebers auf die etwaige Notwendigkeit der Beauftragung mit Sonderleistungen hinzuweisen. Im Übrigen gilt § 9 des Vertrages.

- 2.6 Der Auftragnehmer ist im Hinblick auf die Art und Weise der Leistungsausführung grundsätzlich nicht an die Weisungen des Auftraggebers gebunden. Dies gilt nicht im Hinblick auf die Vorgaben zum Leistungsinhalt.
- 2.7 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Ablauf und die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich in für qualifizierte Dritte nachvollziehbarerweise zu dokumentieren und die Dokumentation auf Anforderung des Auftraggebers an den Auftraggeber unverzüglich zu übergeben.
- 2.8 Der Auftragnehmer darf seinerseits qualifizierte Unterauftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers einsetzen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf dessen Anforderung detailliert über die Qualifikation der einzusetzenden Subunternehmer informieren. Der Auftraggeber kann unter Angabe eines sachlichen Grundes verlangen, dass der Auftragnehmer einen Subunternehmer nicht mehr im Rahmen des zwischen den Parteien bestehenden Vertragsverhältnisses einsetzt. Die entsprechenden Verträge mit den qualifizierten Unterauftragnehmern schließt der Auftragnehmer im eigenen Namen und für eigene Rechnung ab.
- 2.9 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber eine(n) sachkundige(n) Projektleiter*in als Ansprechpartner*in sowie eine(n) stellvertretenden Projektleiter*in in dem Vergabeverfahren benannt, der/die die zur Durchführung der jeweiligen Leistungen erforderlichen Auskünfte erteilen und Entscheidungen entweder treffen oder veranlassen kann. Ein Austausch des/der Projektleiter*in oder dessen/deren stellvertretenden Projektleiter*in ist ausschließlich aus Gründen, die der Auftragnehmer nachweislich nicht zu vertreten hat und nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

In jedem Fall ist ein Austausch nur mit gleichwertiger Qualifikation zulässig. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber den Austausch rechtzeitig schriftlich ankündigen und diesem die für den Einsatz vorgesehenen neuen Teammitgliedervorstellen.

3 SERVICE LEVELS (SLA)

- 3.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vertraglich geschuldeten Leistungen unter Einhaltung der nachfolgenden Service-Level-Vereinbarungen (SLA) zu erbringen.
- 3.2 Der Auftragnehmer gewährleistet insbesondere, dass sämtliche Eingangspost spätestens am auf die Anlieferung folgenden Werktag vollständig aufbereitet und zur Weiterverarbeitung bereitgestellt wird.
- 3.3 Die Fehlerquote, insbesondere fehlerhafte Zuordnungen, unvollständige Vorgänge oder fehlerhafte Trennungen, darf 0,5 % der im jeweiligen Kalendermonat bearbeiteten Sendungen nicht überschreiten.

- 3.4 Ein Verlust von Dokumenten oder Sendungen ist ausgeschlossen und stellt in jedem Fall eine schwerwiegende Pflichtverletzung dar.
- 3.5 Die Leistungserbringung ist an allen vertraglich vereinbarten Werktagen sicherzustellen.
- 3.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Einhaltung der SLA monatlich nachzuweisen und dem Auftraggeber entsprechende Berichte vorzulegen.

4 KPI UND MESSMETHODIK

- 4.1 Die Leistungserbringung des Auftragnehmers wird anhand folgender Leistungskennzahlen (Key Performance Indicators – KPI) bewertet:

- Termintreue (Durchlaufzeit)
- Fehlerquote
- Verlustquote

- 4.2 Die KPI werden auf Grundlage sämtlicher im jeweiligen Kalendermonat bearbeiteten Sendungen ermittelt.

- 4.3 Die Kennzahlen berechnen sich wie folgt:

a) Termintreue (in Prozent)

$$= (\text{Anzahl fristgerecht bearbeiteter Sendungen} / \text{Gesamtanzahl bearbeiteter Sendungen}) \times 100$$

Als fristgerecht gilt eine Sendung, wenn sie spätestens am auf die Anlieferung folgenden Werktag vollständig verarbeitet wurde.

b) Fehlerquote (in Prozent)

$$= (\text{Anzahl fehlerhaft bearbeiteter Sendungen} / \text{Gesamtanzahl bearbeiteter Sendungen}) \times 100$$

Eine Sendung gilt als fehlerhaft, wenn sie insbesondere falsch zugeordnet, unvollständig verarbeitet oder nicht entsprechend den Vorgaben strukturiert wurde.

c) Verlustquote (in Prozent)

$$= (\text{Anzahl nicht mehr auffindbarer Sendungen} / \text{Gesamtanzahl bearbeiteter Sendungen}) \times 100$$

Ein Verlust liegt vor, wenn eine Sendung oder ein Dokument nicht mehr einem Vorgang zugeordnet werden kann.

4.4 Es gelten folgende Mindestanforderungen:

- Termintreue: mindestens 98 %
- Fehlerquote: höchstens 0,5 %
- Verlustquote: 0 %

4.5 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der KPI durch Stichprobenkontrollen zu überprüfen.

4.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche zur KPI-Ermittlung erforderlichen Daten revisionssicher zu dokumentieren und dem Auftraggeber auf Anforderung vollständig zur Verfügung zu stellen.

4.7 Die Parteien führen mindestens quartalsweise Abstimmungsgespräche zur Bewertung der KPI und zur kontinuierlichen Optimierung der Prozesse.

5 VERTRAGSSTRAFEN BEI ABWEICHUNG VON LEISTUNGSKENNZAHLEN

5.1 Zur Sicherstellung der Einhaltung der vereinbarten Leistungskennzahlen (KPI) verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung von Vertragsstrafen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

5.1.1 Verstoß gegen Termintreue

Unterschreitet die Termintreue den Wert von 98 % im jeweiligen Kalendermonat, so schuldet der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der monatlichen Vergütung je angefangenen Prozentpunkt der Unterschreitung.

5.1.2 Verstoß gegen Fehlerquote

Überschreitet die Fehlerquote den Wert von 0,5 %, so schuldet der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der monatlichen Vergütung je angefangenen 0,1 Prozentpunkten der Überschreitung.

5.1.3 Verlust von Sendungen

Für jede verlorene Sendung schuldet der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000 EUR.

- 5.2 Vertragsstrafen nach den Absätzen (2) bis (4) können nebeneinander geltend gemacht werden.
- 5.3 Die Vertragsstrafen sind insgesamt auf 10 % der jährlichen Nettovergütung begrenzt.
- 5.4 Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt unberührt. Eine gezahlte Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch angerechnet.
- 5.5 Ein wiederholter Verstoß gegen KPI oder ein Verlust von Sendungen kann als wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung gewertet werden

6 SCHNITTSTELLE SCANDIENSTLEISTER

- 6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Vorbereitung und Übergabe der Sendungen an den Scandienstleister sicherzustellen.
- 6.2 Die Verantwortung des Auftragnehmers endet erst mit dokumentierter Übergabe.
- 6.3 Die Übergabe ist durch geeignete Nachweise zu dokumentieren.
- 6.4 Bis zum Gefahrenübergang trägt der Auftragnehmer die volle Verantwortung für Verlust oder Beschädigung.
- 6.5 Der Auftragnehmer hat seine Prozesse mit dem Scandienstleister abzustimmen.

7 VERGÜTUNG

- 7.1 Die Vergütung des Auftragnehmers bestimmt sich nach dem im Vergabeverfahren abgegebenen Angebot sowie dem vereinbarten Preisblatt.
- 7.2 Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Leistungen des Auftragnehmers vollständig abgegolten. Dies gilt insbesondere für:
 - sämtliche Personal-, Sach- und Gemeinkosten,
 - Transport- und Logistikkosten,
 - Kosten für Qualitätssicherung, Dokumentation und Berichtswesen,
 - sowie sämtliche Nebenleistungen, die zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung erforderlich sind.

Weitere Vergütungsansprüche bestehen nicht, sofern sie nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart sind.

- 7.3 Rechnungen werden jeweils 30 Tage nach ordnungsgemäßer Rechnungstellung zur Zahlung fällig.
- 7.4 Die Rechnungsstellung ist ordnungsgemäß, wenn
- die Anforderungen des deutschen Steuerrechtes eingehalten werden,
 - Rechnungen elektronisch nach den konkreten Vorgaben des Auftraggebers eingereicht werden.
- 7.5 Zahlungen des Auftraggebers an den Auftragnehmer beinhalten keine Anerkennung der vom Auftragnehmer erbrachten Leistung als vertragsgemäß.

Enthält eine Rechnung des Auftragnehmers strittige Einzelpositionen, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung der strittigen Positionen bis zur endgültigen Klärung zurückzuhalten. Die unstrittigen Positionen werden entsprechend der üblichen Fristen und Verfahren durch den Auftraggeber beglichen. Zurückbehaltungsrechte oder Leistungsverweigerungsrechte des Auftragnehmers wegen der vom Auftraggeber nicht beglichener strittiger Rechnungspositionen sind ausgeschlossen.

8 PREISANPASSUNG

- 8.1 Die vereinbarten Preise sind für einen Zeitraum von 12 Monaten ab Vertragsbeginn festgeschrieben.
- 8.2 Nach Ablauf von jeweils 12 Monaten kann der Auftragnehmer eine Anpassung der Vergütung verlangen. Die Anpassung erfolgt auf Grundlage der Entwicklung des folgenden Index: Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basisjahr = 100)
- 8.3 Maßgeblich ist die prozentuale Veränderung des Index zwischen:
dem Indexstand zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe
und
dem Indexstand zum Zeitpunkt der jeweiligen Anpassung.
- 8.4 Die Anpassung erfolgt nach folgender Formel:

Neue Vergütung = bisherige Vergütung × (Index neu / Index alt)

- 8.5 Eine Anpassung erfolgt nur, wenn sich der Index um mehr als $\pm 2\%$ verändert hat (Schwellenwert).
- 8.6 Die Anpassung ist der Höhe nach auf maximal $\pm 5\%$ pro Anpassungszeitraum begrenzt.
- 8.7 Die Preisanpassung ist vom Auftragnehmer schriftlich zu beantragen und nachzuweisen.
- 8.8 Die angepassten Preise gelten ab dem auf die Zustimmung des Auftraggebers folgenden Kalendermonat.
- 8.9 Eine rückwirkende Anpassung ist ausgeschlossen.
- 8.10 Sinkt der Index, ist der Auftraggeber berechtigt, eine entsprechende Absenkung der Vergütung zu verlangen.

9 LEISTUNGSÄNDERUNGEN

- 9.1 Der Auftraggeber behält sich jederzeitige Änderungen der Aufgabenstellung im Rahmen der Durchführung der Leistungen vor. Der Auftragnehmer wird den Änderungen zustimmen und diese zeitnah zu den vertraglichen Konditionen umsetzen, es sei denn, dass diese für ihn unzumutbar sind. Lehnt er die Leistungsänderung dementsprechend ab, so hat er dies unter Angaben von Gründen dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 9.2 Soweit sich Änderungswünsche oder Weisungen des Auftraggebers oder andere von ihm zu vertretende Umstände auf die Vertragsbedingungen (vor allem den Inhalt, den Umfang, die Qualität oder die Art und Weise der vereinbarten Leistungen des Auftragnehmers oder den Ort der Leistungserbringung) auswirken, insbesondere zu einem erhöhten Arbeitsaufwand führen, wird der Auftragnehmer auch dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitteilen.
- 9.3 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber seinerseits unverzüglich darüber informieren, wenn im Rahmen der Leistungsausführung Zusatzaufwände des Auftragnehmers entstehen und diese Zusatzaufwände ausreichend begründen. **Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Erstattung von Zusatzaufwänden, welche nicht vorab von dem Auftraggeber freigegeben wurde.**
- 9.4 Die Vertragspartner werden sich dann über eine Anpassung der Leistungen und der Vergütung sowie der Fertigstellungstermine verständigen; die Anpassungen haben sich an den bisherigen Vertragskonditionen, insbesondere an den Vergütungsregelungen zu halten. Kommt die notwendige Anpassung der Leistungen nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums zustande, so werden die Arbeiten, die von den

Änderungswünschen bzw. Weisungen nicht betroffen sind und deren Erbringung für den Auftraggeber noch sinnvoll ist, ohne Änderungen weitergeführt. Unterbleibt die unverzügliche Mitteilung, so kann der Auftragnehmer keine Erhöhung der Vergütung bzw. keine Anpassung der Fertigstellungstermine beanspruchen.

10 NOTFALL- UND BETRIEBSKONZEPT

- 10.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ein Notfallkonzept vorzuhalten, das die kontinuierliche Leistungserbringung sicherstellt.
- 10.2 Dieses umfasst insbesondere Maßnahmen bei Personal-, Technik- oder Standortausfällen.
- 10.3 Das Konzept ist regelmäßig zu überprüfen und auf Verlangen vorzulegen.

11 PRÜF- UND KONTROLLRECHTE

- 11.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Leistungserbringung jederzeit zu überprüfen.
- 11.2 Dies umfasst insbesondere Vor-Ort-Prüfungen, Einsicht in Unterlagen sowie Stichprobenkontrollen.
- 11.3 Der Auftragnehmer ist zur Mitwirkung verpflichtet.

12 HAFTUNG

- 12.1 Die Parteien haften einander im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit ihrerseits oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 12.2 Für sonstige Schäden haften die Parteien im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur wie folgt:

Die eine Partei haftet der anderen begrenzt auf Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens für solche Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung von Vertragspflichten durch sie oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

- 12.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Haftung der Parteien im Hinblick auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- 12.4 Die Haftungsbegrenzungen gelten nicht für Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen, den Verlust von Dokumenten oder die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

13 GEHEIMHALTUNG

- 13.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen, Unterlagen und sonstige Hilfsmittel, die er im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags erhält, nur zur Erfüllung seiner Pflichten gegenüber dem Auftraggeber zu verwenden. Er verpflichtet sich außerdem, alle vertraulichen Informationen, die ihm im Rahmen des Vertrags und seiner Durchführung bekannt werden, sowie den Abschluss, Gegenstand und Inhalt des Vertrags geheim zu halten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Kenntnisnahme und Verwertung durch Dritte zu verhindern. Denjenigen Personen, die unmittelbar im Rahmen der Durchführung des Vertrags mitwirken, darf der Auftragnehmer vertrauliche Informationen nur so weit offenbaren, wie dies zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Einhaltung dieser Verpflichtung auch durch seine Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen sicherzustellen. Vertrauliche Informationen sind nur solche Informationen, die nicht allgemein zugänglich oder öffentlich bekannt sind. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung des Vertrags fort.

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftragnehmers; der Auftragnehmer wird den Auftraggeber stets vorab schriftlich darauf hinweisen, bei welchen Informationen bzw. Materialien, etc. es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt. Sonstigen Dritten darf er diese nur zugänglich machen, wenn diese ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

Die vorgenannten Pflichten bleiben auch nach der Beendigung des Vertrages bestehen.

- 13.2 Von der vorstehenden Vertraulichkeitsverpflichtung sind folgende Fälle ausgenommen:
- Know-how, das sich bereits rechtmäßig im Besitz des Empfängers befindet und keiner Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegt
 - Know-how, das der Empfänger ohne Vertraulichkeitsverpflichtung in rechtmäßiger Weise von einem Dritten erhalten hat
 - Unabhängige Eigenentwicklungen einer Partei
 - Allgemein verfügbares Know-how
 - Know-how, das nach Abschluss der Leistungen ohne Vertragsbruch des Empfängers allgemein verfügbar wurde,
 - Offenlegung zur rechtlichen Beratung oder im Rahmen von Prozessen

- Die andere Partei stimmt einer Aufhebung der Vertraulichkeitsverpflichtung vorher schriftlich zu.
- 13.3 Der Auftragnehmer ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, den Auftraggeber als Referenzkunden in seiner Referenzliste anzugeben oder diese sonst im Rahmen von Veröffentlichungen oder Werbemaßnahmen benennen. Entsprechendes gilt für die Verwendung des Logos des Auftraggebers.

14 DATENSCHUTZ UND SICHERHEIT

- 14.1 Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten verarbeitet, insbesondere Sozialdaten im Sinne des § 67 Abs. 2 SGB X, verpflichtet er sich, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung sowie die spezialgesetzlichen Regelungen des Sozialdatenschutzes nach dem Sozialgesetzbuch (insbesondere §§ 67 ff. SGB X), einzuhalten.

Der Auftragnehmer wird mit dem Auftraggeber einen Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 Abs. 3 DSGVO in Verbindung mit § 80 SGB X abschließen und die dort festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Daten umsetzen. Der Auftragsdatenverarbeitungsvertrag muss dem BMAS vorgelegt werden und dessen Anforderungen, abgedruckt unter

https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/OH_Vergabe.pdf

Punkt „Datenschutzrechtliche Anforderungen als Wertungskriterien“, ab Randziffer 56 ff. standhalten. Diese Maßnahmen haben insbesondere den besonderen Schutzbedarf von Sozialdaten zu berücksichtigen.

Die Verarbeitung der Daten erfolgt ausschließlich auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers und nur zu den vertraglich festgelegten Zwecken. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig, sofern nicht eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder der Auftraggeber ausdrücklich zugestimmt hat.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, dem Auftraggeber jederzeit die Einhaltung der datenschutzrechtlichen und sozialdatenschutzrechtlichen Anforderungen nachzuweisen und entsprechende Kontroll- und Einsichtsrechte zu ermöglichen.

Dem Auftragnehmer ist es während sowie auch nach Beendigung der Vertragslaufzeit nur nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gestattet, während der Durchführung des Vertrags vom Auftraggeber übermittelte sowie zusammen mit diesem erarbeitete Arbeitsergebnisse und Daten für sich oder Dritte zu verwerten. Nach Beendigung des Vertrags sind sämtliche schriftlichen Unterlagen und sonstigen

Datenträger, die Arbeitsergebnisse und Daten enthalten, auf Verlangen des Auftraggebers an diesen zurückzugeben und dies entsprechend schriftlich zu bestätigen.

- 14.2 Sofern der Auftragnehmer beabsichtigt, im Rahmen der Vertragsdurchführung personenbezogene Daten aus dem Bereich des Auftraggebers oder mit diesem verbundenen Unternehmen in ein Land außerhalb der europäischen Union zu übermitteln, hat er dies dem Auftraggeber zuvor schriftlich mitzuteilen. Eine solche Übermittlung von Daten ist nur nach vorangehender ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers und bei Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen zulässig.
- 14.3 Dieser Dienstleistungsvertrag kann vom Auftraggeber fristlos gekündigt werden, wenn der Auftragnehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen bzgl. Datenschutz und Informationssicherheit schwer und schuldhaft verletzt. Darüberhinausgehende Rechte und Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

15 HERAUSGABE VON MATERIALIEN

Der Auftragnehmer wird auf Anforderung des Auftraggebers alle Unterlagen, Materialien und Hilfsmittel (insbesondere auch Datenträger), die er im Zusammenhang mit der Leistungserbringung vom Auftraggeber erhalten oder erstellt hat, einschließlich Kopien an den Auftraggeber herausgeben: Kopien darf der Auftragnehmer behalten, wenn und soweit dies für den Nachweis der Leistungserbringung erforderlich ist; diese unterfallen jedoch den vertraglichen Geheimhaltungsverpflichtungen. Der Auftragnehmer ist weiterhin verpflichtet, alle ihm vom Auftraggeber überlassenen Daten bzw. sonst digitalisierten Inhalte und Materialien dauerhaft zu löschen, soweit dies mit vernünftigem Aufwand möglich ist. Zu einer Löschung oder Herausgabe ist der Auftragnehmer jedoch nicht verpflichtet, soweit er gesetzlich verpflichtet ist, die Unterlagen und/oder deren Kopien aufzubewahren.

16 LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

- 16.1 Dieser Dienstleistungsvertrag tritt mit Erteilung des Zuschlags in dem Vergabeverfahren in Kraft und läuft zunächst für 12 Monate. Der Auftraggeber kann den Vertrag optional jeweils ein Mal um 12 Monate verlängern, wenn er die Option zwei Monate vor Vertragsablauf ausübt.
- 16.2 Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) eine Partei ihre vertraglichen Verpflichtungen in einer Weise verletzt, die es der anderen Partei unzumutbar macht, an dem Vertragsverhältnis festzuhalten; oder
- b) unzutreffende Erklärungen in Bezug auf die Zuverlässigkeit sowie Fachkunde und Leistungsfähigkeit gemäß §§ 123, 124 GWB abgegeben wurden, oder
- c) Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen oder andere zwingend einzuhaltende Normen, wie insbesondere die als allgemein verbindlich erklärten Tarifverträge, dem Mindestlohngesetz (MiLoG) oder dem Gesetz zur Bekämpfung von Schwarzarbeit (SchwarzArbG) vorliegen, oder
- d) über eine Partei ein Insolvenzantragsverfahren anhängig ist und nicht innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen aufgehoben wird; dem steht es gleich, wenn wegen Überschuldung oder Illiquidität ein außergerichtlicher Schuldenbereinigungsversuch unternommen wird, oder
- e) der Auftragnehmer sich an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen beteiligt, oder
- f) der Auftragnehmer gegen die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung verstößt bzw. solche Verstöße eines von ihm eingesetzten Unterauftragnehmers duldet, oder
- g) die geforderten Versicherungsnachweise des Auftragnehmers nicht vorgelegt wurden, oder
- h) die in Auftrag gegebenen Leistungen vom Auftragnehmer nicht gemäß den Vorgaben des Auftraggebers oder zu dem vom Auftraggeber genannten Zeitpunkt ausgeführt werden und trotz schriftlicher Mahnung keine Abhilfe geschaffen wurden,
- i) Der Auftragnehmer gegen wesentliche Vertragspflichten verstoßen hat und trotz schriftlicher Mahnung keine Abhilfe geschaffen wurden.

16.3 Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

17 PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS BEI VERTRAGSBEENDIGUNG

17.1 Unabhängig vom Grund der Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Auftragnehmer verpflichtet, mit dem Auftraggeber zum Zwecke einer ordnungsgemäßen Abwicklung des Vertragsverhältnisses zusammenarbeiten.

- 17.2 Soweit der Auftraggeber in diesem Zusammenhang vom Auftragnehmer Leistungen anfordert, zu deren Erbringung er vertraglich nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, wird der Auftragnehmer diese Leistungen im Rahmen seiner technischen, organisatorischen und personellen Möglichkeiten gegen angemessene und marktübliche Vergütung erbringen.

18 Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnungsrecht

- 18.1 Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftragnehmer nur zu, wenn der Anspruch des Auftragnehmers, auf den er das Zurückbehaltungsrecht stützt, unbestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist und auf demselben Rechtsverhältnis beruht.
- 18.2 Aufrechnungsrechte stehen dem Auftragnehmer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Auftraggeber anerkannt sind.

19 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) zu beachten. Danach sind Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität grundsätzlich unzulässig. Eine unterschiedliche Behandlung von Teilnehmern aufgrund eines der oben genannten Merkmale ist lediglich dann zulässig, wenn die Ungleichbehandlung eine wesentliche, entscheidende und angemessene berufliche Anforderung darstellt und der Zweck rechtmäßig ist. Eine unterschiedliche Behandlung ist auch dann zulässig, wenn durch geeignete und angemessene Maßnahmen bestehende Nachteile wegen eines in § 1 AGG genannten Grundes ausgeglichen werden soll (sog. positive Maßnahmen).

20 Diversity Management

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen des Diversity Management die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern, die positive Wertschätzung der individuellen Verschiedenheit, das Erreichen einer produktiven Gesamtatmosphäre, das Verhindern der sozialen Diskriminierung von Minderheiten und

die Verbesserung der Chancengleichheit von vornherein und regelmäßig bei der Durchführung der Leistung zu berücksichtigen.

21 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit über das Projekt obliegt grundsätzlich dem Auftraggeber. Sofern der Auftragnehmer in bestimmten Fällen Veröffentlichungen, die im Zusammenhang mit Leistungen aus diesem Vertrag stehen, plant, sind die Nutzung des geschützten Logos und Namens des Auftraggebers, für Dritte bestimmte Informationen und Berichte sowie der Inhalte dieses Projektes rechtzeitig vorher mit dem Auftraggeber abzustimmen.

22 Schlussbestimmungen

- 22.1 Nebenabreden oder Änderungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 22.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages insgesamt nicht davon berührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die unter Berücksichtigung der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen dem Vertragsziel am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Dienstleistungsvertrag Lücken enthalten sollte.
- 22.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist für beide Vertragsparteien der Sitz des Auftraggebers.
- 22.4 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss aller Rechtsnormen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen.